

Synopse

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.1**
Aufgehoben: –

	Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1 .]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...2022 (RRB Nr. 2022/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 190^{bis} ^l ^{bis} Staatsbeitrag ¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden können vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden. ² Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich.	¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden können vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken ausgerichtet werden. ² <i>Aufgehoben.</i>

³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden[BGS 131.73; 131.731.], erhalten bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	[Ort] Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.